

Handsachen, Handstücke

dtsh.; Handstücke auch vereinzelt im Singular gebraucht. Das Wort Hand verweist in diesen Komposita nicht nur auf den menschlichen Körperteil als Instrument einer Tätigkeit, sondern steht metonymisch im Sinne sowohl eines Maßes für klein, wenig, als auch einer Tätigkeit für Arbeit, Pflege, Übung (vgl. GrimmW IV, II, Lpz. 1877, Art. *Hand*); das Wort Sachen ist im 17. und 18. Jh. in zahlreichen Komposita (wie Kirchen-, Vokal-, Instrumental- und Geigsachen) als Sammelbegriff gebräuchlich und läßt sich in Kompositionstiteln in der zweiten Hälfte des 17. Jh. belegen (z. B. J. M. Nicolai, *Erster Theil Instrumentalischer Sachen oder zwölf Sonaten*, Augsburg 1675); das Wort Stück findet im mus. Kontext seit dem 16. Jh. Verwendung (z. B. bei H. Neusidler, *Ein newgeordnet künstlich Lautenbuch*, Nürnberg 1536, nach GrimmW X, IV, Lpz. 1942, Art. *Stück* II, 17, d)). Der Ausdruck Handsachen erscheint wohl zum ersten Mal 1713 im musiktheoretischen Schrifttum; 1731 wird daneben in gleicher Bedeutung das Kompositum Handstücke gebildet. Seit 1789 treten die Bezeichnungen Handsachen und Handstücke als lexikalische Stichworte auf.

I. Im 18. Jh. dienen die Ausdrücke Handsachen und Handstücke im deutschsprachigen Raum als SAMMELBEGRIFFE FÜR DIE SOLISTISCHE LITERATUR DER TASTENINSTRUMENTE.

(1) In ihrem Gebrauch wird zugleich auf KENNZEICHEN DER NOTATION („Tabulatur-Sachen“) und MERKMALE DES GALANTEN („Galanterie-Sachen“) abgehoben.

(2) Um die Mitte des 18. Jh. werden die Begriffe in den Generalbaßschulen in einen DIDAKTISCHEN KONTEXT gebracht.

(3) Seit den siebziger Jahren des 18. Jh. findet die Bezeichnung Handstücke als Sammelbegriff vereinzelt für KURZE UND LEICHT SPIELBARE EINZELSÄTZE FÜR KLAVIERINSTRUMENTE, INSBESONDERE FÜR DAS CLAVICHORD Verwendung.

II. Die 1782 einsetzende Übernahme des Ausdrucks Handstück in die Klavierschulen zur Bezeichnung leichter Klavierstücke führt seit 1800 zu seinem Gebrauch als PÄDAGOGISCHER TERMINUS.

(1) Er bezeichnet ein KLEINES TONSTÜCK FÜR DEN ALLERERSTEN ANFANG IM KLAVIERUNTERRICHT, das gekennzeichnet ist (a) durch MUSIKALISCHE SELBSTÄNDIGKEIT UND QUALITÄT, (b) durch die UMSETZUNG UND ANWENDUNG

der erlernten praktischen und theoretischen FERTIGKEIT ALS ERHOLUNG VON DER EIGENTLICHEN ÜBUNG, (c) durch die ANPASSUNG DER KOMPOSITORISCHEN FAKTUR UND DES MUSIKALISCHEN AUSDRUCKS AN DIE VERSTÄNDNISFÄHIGKEIT VON KINDERN UND ANFÄNGERN und (d) durch die EINBINDUNG IN EINE PROGRESSIVE FOLGE VON UNTERRICHTSSTÜCKEN.

(2) Seit etwa 1835 ist im Gefolge des Auftretens anderer Bezeichnungen für instrumentale Unterrichts- und Übungsstücke (wie Étude, Exercice oder Fingerübung) in der Verwendung des Ausdrucks verstärkt ein VERLUST DER ENGEREN DIDAKTISCHEN BEZEICHNUNGSFUNKTION zu erkennen. (a) Er bezeichnet nun sowohl KLEINE FÜR DEN ÜBUNGSZWECK KOMPONIERTE KLAVIERSTÜCKE schlechthin (b) als auch LEICHTE UNTERHALTUNGSSTÜCKE FÜR ANFÄNGER DES KLAVIERSPIELS. (c) Damit verbunden ist die PREISGABE SEINES STRENGEN BEZUGS AUF TASTENINSTRUMENTE.

Markus Bandur, Freiburg i. Br.

1989

HmT – 17. Auslieferung, Winter 1989/90